

Name:

**Partei der Arbeitswilligen und Sozial
Schwachen - Antidiskriminierungsverband**

Kurzbezeichnung:

PASS

Zusatzbezeichnung:

-

Anschrift:

**Geranienstraße 12
12203 Berlin
z.H. Herrn Peter Martin**

Telefon:

(0 30) 84 40 91 65

Telefax:

(0 30) 84 40 91 66

E-Mail:

lv-berlin@pass-berlin.de

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 08.05.2009)

Name:

**Partei der Arbeitswilligen und Sozial
Schwachen - Antidiskriminierungsverband**

Kurzbezeichnung:

PASS

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesausschuss:

Vorsitzender, Rechtsamtleiter:

Peter Martin

1. Stellvertreter:

Dr. Tyll Krüger

2. Stellvertreter:

Dr. Rainer Siegmund-Schulze

Schatzmeister:

Michael Holzenbecher

weitere Ausschussmitglieder:

Mathias Liess

Bernd Rübél

Ralph Barnebeck

Elke Pohl

Enrico Gross

Landesausschüsse:

Berlin:

Vorsitzender:

Peter Martin

1. Stellvertreter:

Dr. Tyll Krüger

2. Stellvertreter:

Dr. Rainer Siegmund-Schulze

Schatzmeister:

Ralph Barnebeck

Pressesprecher:

Carsten Scheuler

Dieter Schulze

Beisitzer:

Andreas Rabe

Marc Tornow

Andreas Wilczek

Saskia Omieczynski

PASS Partei der Arbeitswilligen und Sozial Schwachen - Antidiskriminierungsverband

- Satzung
- Schiedsordnung
- Finanz- und Beitragsordnung

Satzung

- Präambel
- § 1 (Name, Sitz)
- § 2 (Aufgaben der PASS)
- § 3 (Gliederung)
- § 4 (Organe des Landesverbandes)
- § 5 (Der Landesparteitag)
- § 6 (Der Landesausschuss)
- § 7 (Der Landesvorstand)
- § 8 (Organe eines Bezirksverbandes)
- § 9 (Der Bezirksausschuss)
- § 10 (Organe eines Ortsverbandes)
- § 11 (Kommissionen, Arbeitsgruppen)
- § 12 (Aufnahme)
- § 13 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)
- § 14 (Parteischädigung, Ordnungsmaßnahmen, Ausschluss)
- § 15 (Beendigung)
- § 16 (Amtszeit, Haushalt, Rechnungsjahr)
- § 17 (Ladungsfristen, Beschlussfähigkeit)
- § 18 (Protokollpflicht)
- § 19 (Schiedsgerichtsbarkeit)
- § 20 (Ergänzende Vorschriften)
- § 21 (Haftung)
- § 22 (Bundesverband)
- § 23 (Urabstimmung)
- § 24 (Wirksamkeit)

Schiedsordnung

- § 1 (Schiedsgerichtsbarkeit)
- § 2 (Gerichtsstand, Vertretung, Kosten)
- § 3 (Besetzung)
- § 4 (Verhandlung und Ladung)
- § 5 (Öffentlichkeit, Beratungsgeheimnis, Protokolle)
- § 6 (Entscheidungen)
- § 7 (Ordnungsmaßnahmen)
- § 8 (Ausschlussverfahren, Vorläufiges Ruhen der Rechte)
- § 9 (Ablösung, Auflösung, Sammelverfahren)
- § 10 (Anfechtung)
- § 11 (Rechtsmittelfristen, Zuständigkeit)
- § 12 (Zustellungen)
- § 13 (Rechtskraft, Meldepflicht, Veröffentlichung)
- § 14 (Inkrafttreten)

Finanz- und Beitragsordnung

- § 1 (Ausgabendeckung)
- § 2 (Beiträge)
- § 3 (Sonstige Einnahmen)
- § 4 (Mitgliedsbeiträge)
- § 5 (Beitragsregelung)
- § 6 (Umlagen)
- § 7 (Sammlungen)
- § 8 (Vermögensträger)
- § 9 (Beitragsteilung)
- § 10 (Landesfinanzkommission)
- § 11 (Geschäftsordnung)
- § 12 (Haushalt)
- § 13 (Rechenschaftsberichte)
- § 14 (Stellvertretung)
- § 16 (Landesfinanz- und Beitragsordnung)
- § 17 (Inkrafttreten)

Satzung der Partei der Arbeitswilligen und Sozial Schwachen - Antidiskriminierungsverband

- nachfolgend PASS genannt -

vom 19.10.1993, angenommen auf dem Parteitag am 21. Okt. 1993, geändert und ergänzt auf dem Parteitag am 17.12.1993, geändert auf dem Parteitag am 26. Febr. 1994, geändert auf dem Parteitag am 2. Januar 2007, geändert auf dem Parteitag am 24.05.2008.

P r ä a m b e l

In der heutigen Gesellschaft gibt es zahlreiche Risiken, denen der Einzelne nicht ausweichen kann. Hierzu gehört insbesondere der Verlust des Arbeitsplatzes: Jeder Einzelne trägt auf die ein oder andere Weise mit dazu bei, dass die technische Entwicklung und Computerisierung am Arbeitsplatz immer weiter vorangetrieben wird, wodurch zahllose Arbeitsplätze bereits jetzt schon weg rationalisiert wurden. Diese Entwicklung ist keinesfalls beendet, sondern steht vielmehr erst an ihrem Anfang. Sie umfasst sämtliche Wirtschaftsbereiche, sodass der heute noch von ihr Verschonte schon morgen ein Mitbetroffener sein kann.

Mit dem Risiko des Einzelnen, arbeitslos zu werden, kann und darf daher niemand mit seiner Familie allein gelassen werden. Auch, ja gerade in krisenhaften Zeiten, muss sich das soziale Netz bewähren.

Die PASS ist die Interessengemeinschaft aller Erwerbslosen, Arbeitslosen und sozial Benachteiligten in Deutschland sowie aller Bürger, die sich zu ihrem Programm bekennen und es unterstützen.

Die PASS öffnet sich speziell für diesen Personenkreis und vertritt deren Belange mit allen rechtsstaatlichen Mitteln sowohl parlamentarisch durch ihre Mandatsträger in Bund, Ländern und Gemeinden als auch außerparlamentarisch, z.B. durch Demonstrationen, Aufrufen u.ä. Sie stellt die längst überfällige Lobby der Erwerbslosen bei den politischen Entscheidungsprozessen dar und in allen dafür zuständigen fachpolitischen Entscheidungsprozessen dar und in allen dafür zuständigen fachpolitischen Bereichen wie Arbeits-, Sozial-, Wirtschafts- und Finanzpolitik.

Die PASS sucht das konstruktive Gespräch mit allen politischen und wirtschaftlichen Kräften in unserer Republik, die sich mit den resultierenden Problembereichen befassen. Ausgenommen sind extremistische und verfassungsfeindliche Bewegungen jeglicher politischen oder außerparlamentarischen Richtung.

Die Tätigkeitsbereich der PASS erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Ihr Sitz ist in Berlin. Sie untergliedert sich in Landesverbände, mit jeweils eigenen, landesspezifischen Satzungen.

I. Vorwort

§ 1 (Name, Sitz)

(1) Die Interessengemeinschaft der Arbeitslosen und sozial Schwachen führt den Namen **Partei der Arbeitswilligen und Sozial Schwachen - Antidiskriminierungsverband**. Ihre Kurzbezeichnung ist **PASS**. Die Landesverbände können den jeweiligen Landesnamen als Ergänzung zur Kurzbezeichnung führen.

(2) Der Sitz der PASS ist in Berlin. Die Tätigkeit des Berliner Landesverbands der PASS erstreckt sich auf das Gebiet des Landes Berlin.

§ 2 (Aufgaben der PASS)

(1) Die PASS handelt im Geiste des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

(2) Die PASS will nicht die Arbeitslosen, sondern die Arbeitslosigkeit bekämpfen, mit der Wirtschaft Arbeitsplätze schaffen und sich im übrigen dafür einsetzen, dass Arbeitslosigkeit nicht ins soziale Elend führt.

(3) Sie setzt sich darüber hinaus für alle sozial Schwachen ein und bekämpft jede soziale Ungerechtigkeit. Die PASS – Partei der Arbeitslosen und Sozial Schwachen ist politische Partei und Antidiskriminierungsverband im Sinne des § 23 AGG.

II. Organe

§ 3 (Gliederung)

(1) Der Landesverband Berlin der PASS gliedert sich in Bezirksverbände, deren Grenzen denen der Verwaltungsbezirke Berlins entsprechen. Mehrere Verwaltungsbezirke können in einem Bezirksverband zusammengeschlossen sein.

(2) Bezirksverbände untergliedern sich in Ortsverbände, die den Wahlkreisen der letzten Wahlen zum Abgeordnetenhaus des jeweiligen Bezirks entsprechen sollen. Mehrere Wahlkreis können zu einem Ortsverband zusammengeschlossen sein.

(3) Liegt die Zahl der Mitglieder in einem Bezirks- oder Ortsverband unter 15, können Bezirksverbände im Landesverband und Ortsverbände im entsprechenden Bezirksverband durch Beschluss des Bezirksvorstands bzw. des Ortsvorstandes institutionell zusammengefasst werden.

(4) Die politische Willensbildung vollzieht sich in dessen Gliederungen von unten nach oben.

§ 4 (Organe des Landesverbandes)

(1) Soweit der Landesverband nicht in Bezirksverbände untergliedert ist, werden die Aufgaben der Bezirke vom Landesverband und seinen Organen wahrgenommen. An die Stelle des Landesparteitags und des Landesausschusses tritt dann die Mitgliederversammlung.

(2) die Organe des Landesverband Berlins der PASS sind:

- a) der Landesparteitag,
- b) der Landesausschuss,
- c) der Landesvorstand.

(3) Der Landesausschuss wird nur gebildet, wenn er aus mindestens 10 Mitgliedern bestehen würde. Bis dahin tritt an seine Stelle der Landesparteitag.

§ 5 (Der Landesparteitag)

(1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er besteht aus den Delegierten der Bezirksverbände und zusätzlich aus den Mitgliedern des Landesvorstandes. Für je angefangene 10 Mitglieder stehen einem Bezirksverband ein Delegierter mit der Maßgabe zu, dass die Gesamtzahl der Delegierten des Landesparteitags 250 plus die Zahl der Mitglieder des Landesvorstands nicht übersteigen darf.

Sollte die Zahl der Mitglieder des Landesvorstandes ein fünftel der Anzahl der Delegierten der Bezirksverbände übersteigen, bestimmt der Landesvorstand Vertreter zum Landesparteitag. Die Anzahl der Vertreter darf ein fünftel der Delegierten der Bezirksverbände nicht übersteigen.

(2) Der Delegiertenschlüssel von 10 erhöht sich um mindestens 1, wenn sich auf der Basis der Gesamtmitgliederzahl des Landesverbandes zum Ende des letzten Kalenderjahres (Stichtag: 31.12. des vorangegangenen Jahres) eine Delegiertenzahl von über 250 ergeben würde. Der Landesvorstand hat die Pflicht, den maßgeblichen Delegiertenschlüssel bis zum 31. Januar des Folgejahres zu errechnen und bekannt zu machen.

(3) Der Landesparteitag wird durch den Landesvorstand unter Federführung des Landesvorsitzenden mindestens einmal pro Jahr einberufen. Auf Beschluss des Landesvorstandes oder auf Antrag mit einer vorgegebenen Tagesordnung von mindestens einem Drittel der Landesdelegierten ist er auch zu einer außerordentlichen Sitzung vom Landesvorstand fristgerecht und unverzüglich einzuberufen.

(4) Ihm vorbehalten sind Beschlüsse mit:

Zwei-Drittel-Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen über

- die Satzung,
- die Geschäfts- und Wahlordnung,
- die Finanz- und Betragsordnung,
- die Schiedsordnung,
- die Durchführung einer Urabstimmung aller Mitglieder mit dem Ziel einer Auflösung oder Verschmelzung des Landesverbandes mit einer anderen politischen Gruppierung;

mit einfacher Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen über

- die politischen Zielsetzung, das Landeswahlprogramm,
- die Entlastung des Landesvorstandes anhand des Tätigkeits- und des Rechenschaftsberichts,
- alle sonstigen Anträge zur Beschlussfassung, die vom Landesausschuss zur Entscheidung überwiesen werden.

(5) Er wählt im Landesbereich mit einfacher Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen (Ja-, Nein-Stimmen und Enthaltungen):

- den Landesvorsitzenden,
- die drei Stellvertreter des Landesvorsitzenden,
- den Landesschatzmeister,
- den Landesschriftführer,
- bis zu fünf Beisitzer,
- ggf. zwei Mitglieder des Bundesvorstands,
- drei Landesfinanzprüfer,
- den Vorsitzenden des Landesschiedsgerichts,

- die zwei Stellvertreter des Vorsitzenden des Landesschiedsgerichts,
- die fünf Beisitzer des Landesschiedsgerichts,
- die Kandidaten der Landesliste für das Abgeordnetenhaus, sofern der Landesausschuss die Aufstellung einer Landesliste beschlossen hat,
- die Kandidaten der Landesliste zum Deutschen Bundestag sowie die Wahlkreisdirektbewerber zum Deutschen Bundestag,
- die Berliner Kandidaten zum Europaparlament.

(6) Am Landesparteitag nehmen ggf. ohne Stimmrecht teil:

- die Berliner Abgeordneten des Europaparlaments,
- die Berliner Abgeordneten des Bundestages,
- die Abgeordneten des Abgeordnetenhauses,
- die Mitglieder des Berliner Senats der PASS

sofern sie nicht stimmberechtigte Landesdelegierte sind.

§ 6 (Der Landesausschuss)

(1) Dem Landesausschuss obliegen die politischen Entscheidungen des Landesverbandes Berlin von grundsätzlicher Bedeutung zwischen den Landesparteitagen.

(2) Er soll mindestens vierteljährlich bei Ladungsfrist von zwei Wochen oder nach einem vorab geschlossenen Terminplan auf Ladung des Landesvorsitzenden zusammentreten. Auf Beschluss des Landesvorstandes oder auf Antrag mit einer vorgegebenen Tagesordnung von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder ist er auch zu einer außerordentlichen Sitzung vom Landesvorsitzenden fristgerecht und unverzüglich einzuberufen.

(3) Im vorbehalten sind Beschlüsse über:

- die Aufstellung der Kandidaten für das Abgeordnetenhaus mittels einer Landesliste oder durch Bezirkslisten nach Maßgabe des Landeswahlgesetzes,
- die Nominierung von Senatsmitgliedern und Staatssekretären,
- die Bedingungen einer Koalitionsvereinbarung,
- die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Bundesvorstands,
- die Anerkennung weiterer Landesverbände,
- sonstige Anträge mit politischer Zielsetzung.

(4) Der Landesausschuss besteht aus:

- a) dem Landesvorsitzenden
- b) den drei Stellvertretern des Landesvorsitzenden,
- c) dem Landesschatzmeister,
- d) dem Landesschriftführer,

e) den Delegierten der Bezirksverbände, wobei jedem Bezirksverband für je angefangene 100 Mitglieder ein Delegierter zusteht mit der Maßgabe, dass die Gesamtzahl der Delegierten 50 nicht übersteigen darf.

(5) Die Mitglieder des Landesvorstandes dürfen nicht mehr als ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Landesausschusses ausmachen, § 5 Abs. 1, Sätze 4 und 5 und Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 7 (Der Landesvorstand)

(1) Dem Landesvorstand obliegt es, die Beschlüsse des Landesparteitags und des Landesausschusses zu vollziehen und alle laufenden politischen, organisatorischen und verwaltungstechnischen Aufgaben des Landesverbandes Berlin zu erledigen. Er kann in dringenden Parteiinteresse die Organe des Verbandes einberufen und nach Maßgabe dieser Satzung und der Schiedsordnung Bezirks- bzw. Ortsvorstände ihrer Ämter einstweilen entheben, wenn in erheblichem Maße gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse über geordneter Parteiorgane verstoßen wird.

(2) In eiligen Fällen trifft er die notwendigen, unaufschiebbaren Maßnahmen für den Landesausschuss, der auf seiner nächsten Sitzung die Anordnung des Landesvorstandes, soweit sie nicht erledigt ist, ergänzen, wiederrufen oder ändern kann.

(3) Er soll mindestens einmal im Monat bei einer Ladungsfrist von einer Woche oder nach einem vorab beschlossenen Terminplan unter Federführung des Landesvorsitzenden oder eines von diesem bestimmten Stellvertreters tagen.

(4) Der Landesvorstand beruft soweit erforderlich einen Landesgeschäftsführer, einen LandesparteiSekretär, einen Pressesprecher und – im Zuge bevorstehender Wahlen – ggf. einen Wahlkampfleiter, die Mitglieder der Partei sein müssen. Im übrigen gibt er sich einen Geschäftsverteilungsplan, der insbesondere den geschäftsführenden Vertreter des Landesvorsitzenden bezeichnen soll.

(5) Der Landesvorstand besteht aus:

- a) dem Landesvorsitzenden,
- b) drei Stellvertretern des Landesvorsitzenden,
- c) dem Landesschatzmeister.
- d) dem Landesschriftführer,
- e) bis zu fünf Beisitzern,

und mit nur beratender Stimme:

- f) ggf. dem Landesgeschäftsführer,
- g) ggf. dem Landesparteisekretär,
- h) ggf. dem Pressesprecher,
- i) ggf. dem Wahlkampfleiter,
- j) dem Fraktionsvorsitzenden der Fraktion der PASS des Abgeordnetenhauses oder einem seiner Stellvertreter.

§ 8 (Organe eines Bezirksverbandes)

(1) Soweit ein Bezirksverband nicht in Ortsverbände untergliedert ist, werden die Aufgaben der Ortsverbände von dem jeweiligen Bezirksverband und seinen Organen wahrgenommen. An die Stelle des Bezirksausschuss tritt dann die Mitgliederversammlung des Bezirks.

(2) Die Organe eines Bezirksverbandes sind:

- a) der Bezirksausschuss (Bezirksmitgliederversammlung, soweit die Zahl der Mitglieder im Bezirk die Zahl 100 nicht übersteigt),
- b) Der Bezirksvorstand.

§ 9 (Der Bezirksausschuss)

(1) Der Bezirksausschuss ist das oberste Organ des Bezirksverbandes. Er besteht aus den Bezirksdelegierten der Ortsverbände und den Mitgliedern des Bezirksvorstandes. Für je angefangene 5 Mitglieder stehen einem Ortsverband ein Delegierter mit der Maßgabe zu, dass die Gesamtzahl der Delegierten des Bezirksausschuss 50 plus der Zahl der Mitglieder des Bezirksvorstandes, nicht übersteigt. Im übrigen ändert sich der Delegiertenschlüssel und die Anzahl der Vertreter des Bezirksvorstands, die an Stelle aller Bezirksvorstandsmitglieder treten, ggf. entsprechend der Regelung für den Landesparteitag.

(2) Er wird durch den Bezirksvorstand unter Federführung des Bezirksvorsitzenden mindestens einmal pro Jahr im Bezirk einberufen. Auf Beschluss des Bezirksvorstandes oder auf Antrag mit einer vorgegebenen Tagesordnung von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder ist er auch zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.

(3) Ihm vorbehalten sind Beschlüsse über:

- die Zahl der der zu wählenden stellvertretenden Bezirksvorsitzenden und der Beisitzer,
- die Herauslösung weiterer Bezirksverbände aus dem Bereich des jeweiligen Bezirksverbands,
- die Bildung von Ortsverbänden in seinem Bereich,
- die Durchführung einer Urabstimmung aller Mitglieder mit dem Ziel einer Auflösung oder Verschmelzung des Bezirksverbandes,
- alle sonstigen, den Bezirksverband betreffenden Angelegenheiten.

(4) Er wählt im Bezirksbereich mit einfacher Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen (Ja-, Nein-Stimmen und Enthaltungen):

- den Bezirksvorsitzenden,
- zwei Stellvertreter des Bezirksvorsitzenden,
- bis zu fünf Beisitzer des Bezirksvorstandes,
- die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag und zum Landesausschuss,
- die Wahlkreiskandidaten für das Abgeordnetenhaus,
- die Kandidaten der Bezirksliste für das Abgeordnetenhaus, sofern der Landesausschuss die Aufstellung von Bezirkslisten beschlossen hat,
- die Kandidaten für die Bezirksverordnetenversammlung,
- die Kandidaten für das Bezirksamt.

(7) Der Bezirksvorstand hat auf Bezirksebene die gleichen Aufgaben wie der Landesvorstand auf Landesebene. Er besteht aus:

- a) dem Bezirksvorsitzenden,
- b) den zwei Stellvertretern des Bezirksvorsitzenden,
- e) bis zu fünf Beisitzern im Bezirksvorstand,

und mit beratender Stimme:

- f) ggf. den Bezirksabgeordneten der PASS im Abgeordnetenhaus,
- g) dem Fraktionsvorsitzenden der PASS-Fraktion der Bezirksverordnetenversammlung oder einem seiner Stellvertreter.

sofern sie nicht stimmberechtigte Bezirksdelegierte sind.

§ 10 (Organe eines Ortsverbandes)

(1) Die Organe eines Ortsverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Ortsverband.

(2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsverbandes. Diese wird durch den Ortsvorstand unter Federführung des Ortsvorsitzenden mindestens einmal pro Jahr einberufen. Auf Antrag mit vorgegebener Tagesordnung von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Ortsverbandes ist die Mitgliederversammlung auch zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.

(3) Sie beschließt insbesondere über:

- die Zahl der stellvertretenden Ortsvorsitzenden und der Beisitzer,
- die Auflösung oder Verschmelzung des Landesverbandes oder des Bezirksverbandes im Rahmen einer Urabstimmung,
- alle sonstigen Anträge.

(4) Sie wählt im Ortsverband den Ortsvorstand:

- a) den Ortsvorsitzenden,
- b) bis zu zwei Stellvertreter des Ortsvorsitzenden,
- c) bis zu fünf Beisitzer und
 - zwei Kassenprüfer,
 - die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bezirksausschuss.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.

(5) Der Ortsvorstand hat im Ortsverband die gleichen Aufgaben wie der Bezirksvorstand auf Bezirksebene.

§ 11 (Kommissionen, Arbeitsgruppen)

(1) Der Landesausschuss kann einzelne Kommissionen einrichten, die mit einer konkreten Aufgabenstellung unter Vorsitz eines durch den Landesvorstand zu bestimmenden Mitglieds den Landesvorstand bzw. die Bezirksvorstände bei ihren Aufgaben unterstützen.

(2) Auf jeder Ebene der Verbände können Mitglieder Arbeitsgruppen zu bestimmten Problemen unter federführender Leitung von mindestens eines Vorstandmitglieds des betreffenden Verbandes einrichten.

(3) Im übrigen können alle Mitglieder Veranstaltungen und Aktionen im Interesse der PASS durchführen, wenn sie die Zustimmung des räumlich zuständigen Verbandsvorstandes oder des Landesvorstandes vorab einholen.

III. Mitgliedschaft

§ 12 (Aufnahme)

(1) Die Mitgliedschaft in der PASS kann jeder Bürger, ab 16 Jahren, auf der Basis seines schriftlichen Formularantrages über den für den Hauptwohnsitz des Bewerbers in Berlin zuständigen Bezirksverband beantragen.

(2) Der Bewerber wird mit Aushändigung der vom Landesvorstand ausgestellten Mitgliedskarte durch den zuständigen Bezirksverband aufgenommen.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Landesvorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme in die PASS besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Entscheidet der Landesvorstand nicht innerhalb eines Monats oder abschlägig über den Antrag, kann der Bewerber das Landesschiedsgericht anrufen. Mit der Aufnahme wird das Mitglied ggf. zugleich dem zuständigen Bezirks- bzw. Ortsverband zugewiesen.

(4) Wechselt ein Mitglied den Ortsverband oder den Bezirksverband bleiben ihm nur die übergeordneten Parteiämter erhalten, die sich nicht unmittelbar aus der Zugehörigkeit zum ehemaligen Verband ableiten.

§ 13 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsgemäßen Bestimmungen teilzunehmen, soweit die Mitgliedsrechte nicht ruhen. Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es länger als drei Monate mit seiner Beitragspflicht im Rückstand ist oder eine Ordnungsmaßnahme verhängt wurde.

(2) Kandidaten der Partei für den Bundestag, das Abgeordnetenhaus von Berlin, die Bezirksverordnetenversammlungen, sowie alle gewählten Mitglieder der vorsitzführenden Vorstandsämter bzw. deren Stellvertreter und die Mitglieder des Schiedsgerichts haben nach ihrer erstmaligen Wahl und auf Anforderung dem Landesvorstand innerhalb eines Monats ein polizeiliches Führungszeugnis zum Verbleib vorzulegen.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich für die politischen Ziele der Partei im Rahmen demokratischer Willensbildung einzusetzen und insbesondere seiner Beitragspflicht nachzukommen. Die Inhaber von Parteiämtern, Mandats- und Funktionsträger sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften gesetzmäßig zu erfüllen.

Sie haben den zuständigen übergeordneten Parteigremien über ihre Tätigkeit auf Anfrage zu berichten.

§ 14 (Parteischädigung, Ordnungsmaßnahmen, Ausschluss)

(1) Ein Mitglied kann aus der PASS durch das Parteischiedsgericht ausgeschlossen werden oder es können Ordnungsmaßnahmen durch den Landesvorstand verhängt werden, wenn das Mitglied sich parteischädigend verhält. Die weiteren Einzelheiten des Verfahrens regelt die Schiedsordnung.

(2) Parteischädigend ist in der Regel jeder vorsätzliche Verstoß gegen die Satzung und die Grundsätze der Ordnung der PASS sowie jede Missachtung von Beschlüssen der Organe der Partei. Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer:

- a) einer verfassungswidrigen Organisation oder einer links- oder rechtsextremistischen Gruppe angehört oder solche unterstützt,
- b) wegen einer vorsätzlichen strafbaren Handlung rechtskräftig zu Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist,
- c) vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht, an andere weitergibt oder als Mitarbeiter der Partei seine besonderen Treuepflichten verletzt,
- d) als Kandidat der PASS in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der PASS-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,
- e) Vermögen der Partei veruntreut, verschleudert oder nicht für parteigebundene Zwecke verwendet.
- f) Bei vorliegender Zahlungsfähigkeit als Mitglied, Mandats- oder Funktionsträger, seiner Beitragspflicht für die Dauer von mehr als sechs Monaten trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

§ 15 (Beendigung)

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder mit Eintritt der Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung eines deutschen Gerichts, durch die dem Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte, die Geschäftsfähigkeit oder das Wahlrecht aberkannt werden.

(2) Der Austritt bedarf grundsätzlich der Schriftform.. Er wird mit dem Eingang beim zuständigen Bezirksvorstand, spätestens aber mit dem Eingang bei der Landesgeschäftsstelle wirksam.

(3) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch, der aus der Mitgliedschaft erwachsen ist, gegen die PASS, insbesondere werden vorausgezahlte Beiträge nicht erstattet. Anvertraute Parteimittel und Unterlagen sind unverzüglich herauszugeben.

IV. Ergänzungen

§ 16 (Amtszeit, Haushalt, Rechnungsjahr)

(1) Die Amtszeit der Funktionsträger der Partei beträgt vier Jahre. Jeder Funktionsträger verbleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die ordentlichen Parteiwahlen haben jeweils im ersten Quartal des maßgebenden Jahres zu erfolgen. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Landesverband und die Bezirksverbände haben die Pflicht, nach den Regeln ordnungsgemäßer Buchführung einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen, der den Mitgliedern Zufluss und Verwendung der Gelder nachweist und die wesentlichen Kostenpunkte dokumentiert. Das Rechnungsjahr für den Haushalt ist das Kalenderjahr.

(3) Die Haushaltsführung jedes Verbandes wird durch die jeweiligen Finanzprüfer mindestens zum Schluss des Rechnungsjahres geprüft. Beanstandungen sind unverzüglich dem übergeordneten Vorstand zu melden. Die Finanzprüfer haben einen Prüfungsbericht zu fertigen. Für diesen gelten die Regeln über Protokolle entsprechend.

(4) Jedes Mitglied hat seine Beiträge als Bringschuld an den zuständigen Bezirksverband jährlich im Voraus, Hilfsweise aber mindestens monatlich im Voraus zu zahlen.

§ 17 (Ladungsfristen, Beschlussfähigkeit)

(1) Die ordentliche Ladungsfrist der Mitglieder des Landesparteitag, Landesausschuss, Bezirksausschuss und der Mitgliederversammlungen beträgt mindestens eine Woche und maximal vier Wochen. Wird sie mit der Post verschickt, so gilt das Datum des Poststempels. Sie erfolgt grundsätzlich unter Angabe der Tagesordnung schriftlich. Die vorgesehene Tagesordnung ist mit der Einladung bekannt zu geben.

(2) Die ordentliche Ladungsfrist für die Sitzungen der Vorstände beträgt in der Regel eine Woche. Sie kann verkürzt werden, wenn dies nach pflichtgemäßem Ermessen des jeweiligen Vorsitzenden erforderlich ist und die Mitglieder des Vorstands dies mehrheitlich billigen.

(3) Bei ordnungsgemäßer Ladung ist jedes Parteigremium immer beschlussfähig und bedarf zur Annahme eines Antrages der einfachen Mehrheit aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei offener Abstimmung die Stimme des vorsitzführenden Mitglieds. Bei geheimer Abstimmung gilt ein Antrag bei Stimmgleichheit als abgelehnt.

§ 18 (Protokollpflicht)

(1) Jede Vertreterversammlung hat auf jeder Sitzung mindestens ein Beschlussprotokoll zu führen, was Aufschluss über den Gang der Versammlung, die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und das Ergebnis von Abstimmungen und Wahlen geben muss. Jedes Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer oder einem anderen Vorstandsmitglied abzuzeichnen.

(2) Ferner haben alle Mitglieder des betreffenden Verbandes auf der jeweils folgenden Sitzung des Parteiorgans ein Recht zur Einsichtnahme in die Protokolle des laufenden Kalenderjahres am Versammlungsort. Protokolle sind im übrigen mindestens fünf Jahre aufzubewahren und den übergeordneten Vorständen oder einem Parteischiedsgericht auf Verlangen zu überlassen.

(3) Sofern aus Gründen der Funktionalität oder der Eilbedürftigkeit Beschlüsse oder Maßnahmen von Vorständen außerhalb förmlicher Sitzungen schriftlich oder fernmündlich getroffen werden müssen, ist die EntschlieÙung auf der nächsten Sitzung des Gremiums nachträglich zu bestätigen, abzuändern oder zu widerrufen.

§ 19 (Schiedsgerichtsbarkeit)

(1) Für parteibezogene Streitigkeiten unter Mitgliedern, zwischen Mitgliedern und Organen, wird nach Maßgabe des Parteiengesetz ausschließlich ein Landesschiedsgericht errichtet. Dieses ist in der Verrichtung seiner Aufgaben unabhängig und an die gestellten Anträge nicht gebunden. Es hat den Sachverhalt selbst aufzuklären und kann Beweismittel nach eigenem Ermessen beschaffen und in ein Verfahren einföhren. Es gelten die Grundsätze des FGG.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Parteienrichter dürfen kein stimmberechtigtes Vorstandsamt eines Verbandes innehaben oder in einem entlohnten Arbeitsverhältnis zur Partei stehen, die Funktion eines Delegierten steht dem nicht entgegen. Mindestens ein vorsitzführendes Mitglied des Landesschiedsgerichts soll die Befähigung zum Richteramt nach den Richtergesetzen haben.

(3) Die Parteirichter sind ermächtigt, nach Maßgabe der Zahl der Verfahrenseingänge, unter sich bis zu drei Kammern des Landesschiedsgerichts durch einen eigenen Geschäftsverteilungsplan einzurichten, der genau die Besetzung und die Vertretung zu regeln hat und Streitigkeiten eindeutig jeder Kammer bereits konkret vor dem Eingang beim Landesschiedsgericht zuordnet.

(4) Das Schiedsgericht kann im Einzelfall mit Beisitzern besetzt werden, die von den Streitparteien paritätisch benannt werden. Die Einzelheiten regelt die Schiedsordnung.

(5) Das Schiedsverfahren ist für den Antragsteller, Antragsgegner und Beigeladene als Verfahrensbeteiligte mit der Maßgabe kostenlos, daß die Gerichtskosten der Landesverband trägt, jeder Verfahrensbeteiligte seine Auslagen aber grundsätzlich selbst zu tragen hat. Das Schiedsgericht kann einem Mitglied auf Kosten des Landesverbandes die notwendigen Auslagen erstatten, wenn es obsiegt und selbst keinen Anlass zu dem Parteistreitverfahren gegeben hat.

V. Schlussbestimmungen

§ 20 (Ergänzende Vorschriften)

(1) Die Geschäfts- und Wahlordnung der PASS gilt in der jeweils gültigen Fassung entsprechend als Bestandteil dieser Satzung.

(2) Der Landesvorstand kann darüber hinaus einen Geschäftsverteilungsplan zur Verteilung der Aufgaben seiner Mitglieder beschließen. Entsprechendes gilt für die Bezirks- und Ortsvorstände.

(3) Die Finanz- und Beitragsordnung der PASS gilt in der jeweils gültigen Fassung entsprechend als Bestandteil dieser Satzung.

(4) Die Schiedsordnung der PASS gilt in der jeweils gültigen Fassung entsprechend als Bestandteil dieser Satzung.

(5) Der Landesparteitag kann die Auflösung des Landesverbandes beschließen. Der Landesvorstand hat über diesen Beschluss eine Urabstimmung der Mitglieder in seinen Ortsverbänden herbeizuführen.

(6) Der Landesverband wird aufgelöst, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder dem Beschluss des Landesparteitages zugestimmt haben.

(7) Gleichzeitig mit der Auflösung ist über die Liquidatoren, das Restvermögen und ggf. die Rechtsnachfolger zu entscheiden.

(8) Die Absätze fünf bis sieben gelten entsprechend, wenn der Landesparteitag die Verschmelzung mit einer anderen Partei beschlossen hat.

§ 21 (Haftung)

(1) Rechtsgeschäfte im Namen der PASS bedürfen der Zustimmung, zumindest aber der Genehmigung des Landesschatzmeisters. Dieser hat sie zu versagen, wenn keine ausreichenden Mittel vorhanden sind. Erteilt er die Zustimmung oder Genehmigung, obwohl die vorhandenen Mittel zur Deckung der hieraus folgenden Verpflichtungen nicht ausreichen, handelt er grundsätzlich als vollmachtsloser Vertreter im eigenen Namen. Soweit die Mittel vorhanden sind, darf den Beschlüssen der Gremien der PASS die Zustimmung nicht versagt werden.

(2) Bei allen sonstigen Äußerungen und Erklärungen gibt jedes Mitglied ohne ausdrückliche Ermächtigung nur die eigene Meinung wieder. Verlautbarungen, Nachrichten und Pressemitteilungen an die Medien im Namen der Partei oder eines Verbandes müssen in vorheriger Absprache mit dem Landes-, dem Bezirks- bzw. dem ortsvorsitzenden, einem seiner Stellvertreter oder dem Pressesprecher erfolgen.

(3) Alle Vorstandsmitglieder, Funktions- und Mandatsträger haben grundsätzlich nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen, wenn sie sich bei der Verrichtung ihrer Arbeit auf einen Beschluss des zuständigen Verbandsvorstandes stützen können.

(4) Die Organe der Partei dürfen keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden. Übergeordnete Verbände haften für Verbindlichkeiten einer nachgeordneten Gliederung nur, wenn sie dem zugrundeliegenden Rechtsgeschäft ausdrücklich zugestimmt haben.

§ 22 (Bundesverband)

(1) Die PASS wirkt darauf hin, dass weitere Landesverbände gebildet werden. Bis dahin werden die Aufgaben des Bundesverbandes von der PASS wahrgenommen.

(2) Weitere Landesverbände werden gebildet, indem mindestens 25 der im betreffendem Bundesland wohnenden Mitglieder auf einer konstituierenden Versammlung eine Satzung beschließen, die sich mit der Präambel und den §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 4, 11 Abs. 3, 13 und 22 vereinbaren lässt und von den bereits gebildeten Landesverbänden entsprechend ihrer jeweiligen Satzungen anerkannt werden. Die Satzungen der Landesverbände sind beim Bundesvorstand zu hinterlegen.

(3) Der Bundesverband koordiniert die Arbeit der Landesverbände und vertritt diese auf Bundesebene nach außen. Hierzu wird ein

Bundesvorstand gewählt, der auf Beschluss der Landesverbände eine Bundesgeschäftsstelle einrichtet und diese leitet.

Die Kosten des Bundesvorstands und der Bundesgeschäftsstelle werden von den Landesverbänden im Verhältnis zum Beitragsaufkommen und der Mitgliederzahlen (je zur Hälfte) übernommen.

(4) Der Bundesvorstand besteht aus je zwei Mitgliedern für jeden Landesverband. Sie werden auf den jeweiligen Landesparteitagen für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(5) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese hat einen Geschäftsverteilungsplan zu enthalten, aus dem sich die Geschäftsbereiche und Aufgaben der Mitglieder des Bundesvorstands ergeben. Insbesondere ist vorzusehen, wer Bundesvorsitzender sein soll. Jede Änderung der Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplan bedarf der Zustimmung der Mehrheit aller Landesverbände nach Maßgabe ihrer jeweiligen Satzungen.

§ 23 (Urabstimmung)

(1) Über alle Beschlüsse des Landesparteitags oder des Landesausschusses können durch den Landesvorstand Urabstimmungen angeordnet werden. Soweit Urabstimmungen in diesem Statut ausdrücklich vorgesehen sind, werden sie durch den Landesvorstand innerhalb von zwei Wochen angeordnet.

(2) Von den jeweiligen Ortsvorständen sind innerhalb einer vom Landesvorstand vorgegebenen Woche in sämtlichen Ortsverbänden Versammlungen zur Urabstimmung einzuberufen. § 17 gilt sinngemäß. Auf diesen Versammlungen sind die anwesenden Mitglieder zu dem Urabstimmung anstehenden Beschluss des Landesparteitags oder des Landesausschusses zu befragen. Die Ortsvorstände halten die Anzahl der abgegebenen Stimmen in der Weise in einem Protokoll fest, dass erkennbar wird, wie viele Stimmen für und gegen den Beschluss entfallen sind. Enthaltungen sind gesondert zu erfassen. Sie geben das Protokoll unverzüglich über den jeweiligen Bezirksvorstand an den Landesvorstand weiter.

(3) Für den gesamten Landesverband werden für jede Alternative die in den Ortsverbänden abgegebenen Stimmen addiert. Bestätigt ist der Beschluss, wenn für ihn mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen abgegeben wurden. Betrifft der Beschluss Änderungen dieses Statuts, die Auflösung oder Verschmelzung der PASS gilt er nur dann als bestätigt, wenn hierauf mehr als zwei Drittel aller abgegebenen gültigen Stimmen entfallen. Ist die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, ist der Beschluss aufgehoben.

(4) Für Urabstimmungen in den Bezirks- und Ortsverbänden gelten

die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sind in einem Bezirksverband keine Ortsverbände eingerichtet, findet die Urabstimmung auf einer Versammlung der Mitglieder des Bezirksverbandes, sind im Landesverband keine Bezirksverbände eingerichtet, auf eine Versammlung der Mitglieder des Landesverbandes statt.

§ 24 (Wirksamkeit)

(1) Dieses Statut und jede spätere Änderung tritt mit der Beschlussfassung des Landesparteitags oder durch Urabstimmung bei einer Mehrheit von zwei Dritteln in Kraft. Sie ist zeitlich unbegrenzt.

(2) Sollte sich eine Regelung dieser Satzung nachträglich als rechtsunwirksam oder als fehlerhaft herausstellen, ist die betroffene Bestimmung im Sinne geltenden Rechts auszulegen bzw. nach ihrer Zielsetzung sinngemäß anzuwenden.

Stand: 24.05.2008

Schiedsordnung der PASS

I. Geltungsbereich

§ 1 (Schiedsgerichtsbarkeit)

(1) Für parteibezogene Streitigkeiten innerhalb des Landesverbandes Berlin wird entsprechend der Satzung des Landesverbandes Berlin ein Landsschiedsgericht errichtet. Seine Aufgabe ist es vor allem, in jeder Phase des Verfahrens Streitigkeiten aller Art zu schlichten und in geeigneten Fällen auf eine gütliche Beilegung des Verfahrens hinzuwirken.

(2) Es ist in der Verrichtung seiner Aufgaben unabhängig und an die gestellten Anträge nicht gebunden. Es hat den Sachverhalt selbst aufzuklären und kann Beweismittel nach eigenem Ermessen beschaffen und in ein Verfahren einführen. Alle Verfahrensbeteiligten und sämtliche Organe des Landesverbands haben dem Gericht die gewünschten Auskünfte zu erteilen.

(3) Diese Schiedsgerichtsordnung regelt in Ergänzung der Satzung der PASS das Verfahren bei allen Parteistreitigkeiten zwischen Mitgliedern, Mitgliedern und Organen der Partei und Organen untereinander bei Fragen der Satzungsauslegung nebst aller Parteiordnungen auf Landesebene.

§ 2 (Gerichtsstand, Vertretung, Kosten)

(1) Das Landesschiedsgericht entscheidet auf Landesebene in Berlin.

(2) Jeder Verfahrensbeteiligte kann sich zur Wahrung seiner Interessen einen bevollmächtigten Prozessvertreter nehmen, der Mitglied der PASS sein muss. Jeder Verfahrensbeteiligte hat jedoch, auch im Falle des Obsiegens, seine Auslagen selbst zu tragen. Die Gerichtskosten trägt der Landesverband.

§ 3 (Besetzung)

(1) Die ehrenamtlich tätigen und durch den Landesparteitag gewählten Parteirichter dürfen kein Vorstandsamt eines Verbandes innehaben oder in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen. Die Funktion eines Delegierten steht dem nicht entgegen.

(2) Die Parteirichter sind ermächtigt, nach Maßgabe der Zahl der Verfahrenseingänge, unter sich bis zu drei Kammern des Landesschiedsgerichts zu je drei Parteirichtern nebst Vertretungsregelung durch einen eigenen Geschäftsverteilungsplan einzurichten.

Die Besetzung und die Vertretung ist derart zu regeln, dass alle Parteistreitigkeiten eindeutig jeder Kammer als dem erkennenden Schiedsgericht bereits konkret vor dem Eingang einer Antragschrift bei Landesschiedsgericht zugeordnet sind.

(3) Bei nachgewiesener Verhinderung eines oder mehrerer vom Landesparteitag gewählten zuständigen Beisitzer kann im Einzelfall die Kammer unter dem Vorsitz eines gewählten Parteirichters durch paritätisch von den Streitparteien benannte Beisitzer gebildet werden. Notwendig dann von der Entscheidung ausgeschlossene gewählte Beisitzer dieser Kammer müssen dieser Besetzung zustimmen.

II. Verfahren

§ 4 (Verhandlung, Ladung)

(1) Das Landesschiedsgericht wird auf schriftlichen Antrag tätig. Anträge sind nur zulässig, wenn sie innerhalb eines Monats beim Schiedsgericht eingereicht werden, nachdem der streitbefangene Sachverhalt eingetreten ist. Grundlage der Entscheidung des Schiedsgerichts ist die mündliche Verhandlung. Auf übereinstimmenden Antrag der Parteien und nach freiem Ermessen des erkennenden Gerichts kann bei Organstreitigkeiten eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren erfolgen.

Soweit die Satzung oder diese Schiedsordnung nicht ausdrücklich etwas anderes vorsehen, gelten sinngemäß die Bestimmungen des FGG.

(2) Der vorsitzführende Richter des erkennenden Gerichts (Kammer) setzt Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung fest, beruft einen Protokollführer, beschafft die erforderlichen Beweismittel und veranlasst die Ladung der Verfahrensbeteiligten sowie ggf. der Zeugen über die Landesgeschäftsstelle.

(3) Zwischen der Ladung und der Verhandlung muss grundsätzlich eine Ladungsfrist von zwei Wochen liegen. Die Frist kann im Einverständnis der Verfahrensbeteiligten auf mindestens drei Tage abgekürzt werden, wenn dies zur Vorbereitung der Verhandlung ausreichend erscheint und Eilbedürftigkeit vorliegt.

(4) Die Ladungen ergehen schriftlich und sind zuzustellen. Sie enthalten:

- die Namen der streitenden Parteien,
- Zeit und Ort der Verhandlung
- die Besetzung des Gerichts (mit dem Hinweis, dass eine Ablehnung eines Parteirichters im Rahmen der Besetzung nur innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zustellung der Ladung erfolgen kann) oder
- den Hinweis an die Streitparteien, dass nur mit paritätisch zu benennenden Beisitzern verhandelt werden kann und
- den Hinweis, dass auch bei Abwesenheit bzw. nicht ausreichender Vertretung von Verfahrensbeteiligten nach Aktenlage verhandelt und entschieden werden kann
- und ggf. den Hinweis, dass sich die Beteiligten mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklären können.

§ 5 (Öffentlichkeit, Beratungsgeheimnis, Protokolle)

(1) Die mündliche Verhandlung vor dem Parteischiedsgericht ist grundsätzlich parteiöffentlich. Einzelnen Parteimitgliedern kann nach dem Ermessen des Gerichts der Zutritt zur Verhandlung untersagt werden, wenn das Mitglied hierzu Anlaß gibt. Die Parteiöffentlichkeit kann insgesamt auf Antrag eines Beteiligten nach Anhörung der übrigen Beteiligten in begründeten Fällen ausgeschlossen werden. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar.

(2) Sämtliche Beratungen des Schiedsgerichts sind geheim. Die Richter sind, auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Schiedsrichteramt, zur Verschwiegenheit über die Beratung verpflichtet.

(3) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergibt. Es ist vom vorsitzführenden Richter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Anträge der Beteiligten, Beschlüsse und der Urteilstenor des Schiedsgerichts sind im Wortlaut aufzunehmen oder dem Protokoll als Anlage beizufügen. Einzelne Äußerungen können auf Verlangen von Verfahrensbeteiligten und mit Zustimmung des vorsitzführenden Richters wörtlich protokolliert werden. Die Protokolle können von den Verfahrensbeteiligten eingesehen werden, Ablichtungen werden nur gegen Kostenerstattung gefertigt.

§ 6 (Entscheidungen)

(1) Das Schiedsgericht trifft folgende Entscheidung durch unanfechtbaren Beschluss (Verfahrensentscheidung):

1. Zurückweisung eines Antrags als unzulässig,
2. Unterbrechung der Verhandlung,
3. Aussetzung der Verhandlung,
4. Ruhen des Verfahrens,
5. Einstellung nach Hauptsachenerledigung,
6. Einstellung nach Antragsrücknahme oder Vergleich bei Zahlung eines freiwilligen Sonderbeitrags.

(2) Das Schiedsgericht trifft folgende Entscheidungen durch anfechtbaren Beschluss (Sachentscheidung):

1. Verhängung von Ordnungsmaßnahmen,
2. Feststellung des Parteiausschlusses,
3. Feststellung der Nichtigkeit von Wahlen oder Urabstimmungen,
4. Anordnung der Wiederholung einer Wahl oder Urabstimmung,
5. Auslegung und Anwendung von Bundes- und Landessatzung der Partei,
6. Auslegung und Anwendung von Landesfinanz- und Landesbeitragsordnung,
7. Auslegung und Anwendung der Geschäfts- und Wahlordnung der Partei,
8. Entscheidungen in Fällen des § 12 Abs. 3 des Statut der PASS

(3) Alle Entscheidungen sind zu begründen. Bei der Begründung kann auf die Antragsschriften und weitere Schriftsätze, Protokolle und Urkunden inhaltlich Bezug genommen werden.

(4) Die Sachentscheidungen des Schiedsgerichts sind den Verfahrensbeteiligten mit der schriftlichen Begründung innerhalb von drei Wochen nach der Verhandlung zuzustellen.

§ 7 (Ordnungsmaßnahmen)

(1) Gegen ein Mitglied, welches sich parteischädigend im Sinne der Parteisatzungen verhält oder verhalten hat, können von dem Landesvorstand unter Berücksichtigung des Einzelfalls innerhalb von drei Wochen ab Kenntnis folgende Ordnungsmaßnahmen beschlossen werden oder innerhalb von sechs Monaten beim Landesschiedsgericht gegen ein Mitglied beantragt werden:

- a) die Rüge (der Missbilligung eines Verhaltens);
- b) die Verwarnung (Androhung eines Parteiausschlussverfahrens);
- c) die Enthebung von Parteiämtern;
- d) die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit;
- e) das Ruhen sämtlicher Mitgliederrechte auf Zeit.

(2) Die Entscheidung des Landesvorstands über die Ordnungsmaßnahme ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung unverzüglich zuzustellen. Sie wird bestandskräftig, wenn sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung von dem betroffenen Mitglied vor dem Landesschiedsgericht angefochten wird. Dieses entscheidet dann über die Rechtmäßigkeit der Anordnung.

§ 8 (Ausschlussverfahren, Vorläufiges Ruhen der Rechte)

(1) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die das sofortige Eingreifen erfordern, kann der Landesvorstand gegenüber dem betroffenen Mitglied mit sofortiger Wirkung das vorläufige Ruhen der Mitgliedsrechte für drei Wochen mit dem Ziel des Parteiausschlusses anordnen. Diese Anordnung wird gegenstandslos, wenn das Schiedsgericht nicht innerhalb dieser Wochen zumindest eine vorläufige Entscheidung über das Fortbestehen dieser Anordnung trifft. Die Entscheidung eines Landesvorstands kann innerhalb von sechs Monaten gegenüber dem selben Mitglied nur einmal getroffen werden.

(2) Die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitglieds ruhen vorläufig auf Zeit oder bis zum Abschluss des gesamten Parteigerichtsverfahrens durch beide Instanzen, wenn das Schiedsgericht nach Anhängigkeit der Verfahren eine Entscheidung nach Abs. I weiter aufrecht hält. Während eines laufenden Verfahrens kann das erkennende Gericht das vorläufige Ruhen der Mitgliedsrechte, insbesondere bei einer Wiederholung des streitbefangenen Verhaltens durch den Antragsgegner, selbst anordnen.

(3) Das Schiedsgericht hat in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob das vorläufige Ruhen der Mitgliedsrechte des Antragsgegners verhältnismäßig ist im Vergleich zu der zu erwartenden verfahrensabschließenden Entscheidung.

§ 9 (Ablösung, Auflösung, Sammelverfahren)

(1) Die Anordnung des vorläufigen Ruhens der Mitgliedsrechte steht dem Landesvorstand bzw. dem Schiedsgericht gegenüber einer Gruppe von Mitgliedern zu, wenn diese sich als Vorstand, als Verband, als herausgehobener Teil eines Organs, als Kommission oder Arbeitsgruppe parteischädigend verhalten.

(2) Insoweit kann mit dem Ziel des Parteiausschlusses eines jeden Mitgliedes der Vorstand eines Verbandes insgesamt abgelöst werden, die Kommission oder Arbeitsgruppe aufgelöst werden oder auch einzelne Vorstandsmitglieder ihrer Parteiämter enthoben werden. Die funktionellen Aufgaben eines abgelösten Vorstands werden mit dem Beschluss des Landesvorstands durch einen stellvertretenden Landesvorsitzenden bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens kommissarisch wahrgenommen.

(3) Bei der Ablösung, Auflösung, der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen bzw. dem Ausschluss einer Gruppe von Mitgliedern in einem Sammelverfahren ist besondere Sorgfalt auf die jeweilige Beteiligung des einzelnen Mitglieds zu richten.

(4) Soweit die Schiedsgerichte nicht ordnungsgemäß besetzt sind, tritt an ihre Stelle der Landesausschuss.

III. Rechtsmittelverfahren

§ 10 (Anfechtung)

(1) Alle Sachentscheidungen des Landesschiedsgerichts sind von jedem Verfahrensbeteiligten anfechtbar.

(2) Über die Berufung bzw. eine Beschwerde, die nicht durch das Landesschiedsgericht abgeholfen wurde, entscheidet das Bundesschiedsgericht der PASS abschließend und unanfechtbar.

(3) Soweit das Bundesschiedsgericht Berlin nicht ordnungsgemäß besetzt ist, entscheidet der Landesparteitag.

§ 11 (Rechtsmittelfristen, Zuständigkeit)

Die Beschwerde gegen Beschlüsse des Parteigerichts ist beim Landesschiedsgericht innerhalb von vier Wochen ab Zustellung des Beschlusses einzulegen. Das Landesschiedsgericht hilft der Beschwerde ab und tritt in das mündliche Verfahren ein, wenn wesentliche Verfahrensmängel vorliegen, insbesondere der Grundsatz des rechtlichen Gehörs verletzt wurde.

IV. Schlussvorschriften

§ 12 (Zustellungen)

Alle Zustellungen von Ordnungsmaßnahmen, Antragsschriften, Ladungen und Sachentscheidungen werden den Verfahrensbeteiligten durch Einschreiben oder durch nachgewiesene persönliche Übergabe zugestellt. Die Schriftstücke gelten nach drei Tagen als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet waren oder das Mitglied die Annahme verweigert.

§ 13 (Rechtskraft, Meldepflicht, Veröffentlichung)

(1) Eine rechtskräftige Entscheidung ist durch den Vorsitzenden des Landesschiedsgerichts mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen und dem Bundesschiedsgericht zur Kenntnis zu geben.

(2) Rechtskräftige Entscheidungen können in den parteieigenen Publikationen auszugsweise veröffentlicht werden, wenn sie von allgemeiner Bedeutung und Wichtigkeit sind und der Rechtskraft vermerkt auch die Erlaubnis zur Auszugsweisen Veröffentlichung enthält.

§ 14 (Inkrafttreten)

(1) Diese Schiedsgerichtsordnung tritt als Bestandteil der Landessatzung des Landesverbands Berlin, am 20 Okt. 1993 auf unbestimmte Zeit in Kraft.

(2) Sie wird ergänzt durch die anerkannten Rechtsgrundlagen der deutschen Gerichtsbarkeit.

Stand: 24.05.2008

Finanz- und Beitragsordnung

I. Definitionen

§ 1 (Ausgabendeckung)

Die Aufwendungen der PASS werden durch ordentliche und außerordentliche Beiträge, durch Einnahmen und Zuwendungen gedeckt.

§ 2 (Beiträge)

(1) Ordentliche Beiträge sind die Mitgliedsbeiträge.

(2) Außerordentliche Beiträge sind:

- Spenden,
- Sonderbeiträge, Verpflichtungen der Mandatsträger,
- Umlagen auf Landesebene.

§ 3 (Sonstige Einnahmen)

Einnahmen und Zuwendungen sind:

- Überschüsse aus Veranstaltungen und Sammlungen,
- Erlöse aus wirtschaftlichen Unternehmungen,
- Zuwendungen aufgrund von Bundes- u. Landesgesetzen,
- Kredite und sonstige Einnahmen.

II. Beitragsaufkommen

§ 4 (Mitgliedsbeiträge)

(1) Der Landesvorstand kann in besonderen Fällen auf Antrag die Mitgliedsbeiträge einzelner Mitglieder oder einer Gruppe von Mitgliedern erlassen, ermäßigen oder stunden.

(2) Beschlüsse von Arbeitsgruppen, Kommissionen und Sonderorganisationen, Beiträge von den ihnen angehörenden Mitgliedern zu erheben, sowie Beschlüsse über deren Höhe, bedürfen der Zustimmung des Landesvorstands.

§ 5 (Beitragsregelung)

(1) Jedes Mitglied der PASS hat einen jährlichen Mindestbeitrag von 60,-- DM (jetzt 30,-- Euro) zu entrichten. Dieser kann in gleichen monatlichen Teilbeträgen an den für das Mitglied zuständigen Landesverband entrichtet werden. Beim Ausscheiden ist oder offene Restbetrag sofort fällig.

(2) Die Höhe des Beitrags setzt im übrigen jedes Mitglied selbst fest, wobei 1 % des monatlichen Nettoeinkommens als Richtwert zu Grunde gelegt wird.

(3) Für Sozialhilfe-, Arbeitslosengeld-, Arbeitslosenhilfe-, Bafög-Empfänger und Mitgliedern in ähnlicher sozialer Lage beträgt der monatliche Beitrag die Hälfte des Mindestbeitrages.

§ 6 (Umlagen)

Umlagen werden durch den Landesvorstand beschlossen, wenn anders laufende und einmalige Ausgaben nicht zu decken sind.

§ 7 (Sammlungen)

Öffentliche Sammlungen im Bereich des gesamten Landesverbandes bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes, in anderen Bereichen der Zustimmung der beteiligten Bezirksverbände.

§ 8 (Vermögensträger)

(1) Der Landesverband kann eigene Wirtschaftsunternehmen und sonstige Vermögensträger unterhalten.

(2) Der Landesschatzmeister kann an allen Sitzungen der Gremien der Vermögensträger teilnehmen und sich über die Geschäfts- und Vermögenslage unterrichten.

III. Verteilung

§ 9 (Beitragsteilung)

(1) Der Anteil für den Landesverband des ordentlichen monatlichen Beitragsaufkommens wird wie folgt aufgeteilt:

- 60 % erhält der Landesverband
- 40 % erhält der jeweilige Bezirksverband, der die Hälfte seines Anteils den Ortsverbänden zur Verfügung stellen muss.

(2) Spenden bis 100,- DM (jetzt 50,- Euro) verbleiben dem Verband, bei dem und für den sie eingehen. Spenden über 100,- DM (jetzt 50,- Euro) werden wie folgt verteilt:

- 60 % erhält der Landesverband
- 40 % erhält der Bezirksverband, der die Hälfte seines Anteils den Ortsverbänden zur Verfügung stellen muss.

(3) Sonderbeiträge, sonstige Einnahmen und Geldeingänge, die nicht spezifiziert sind, verbleiben beim Landesverband.

(4) Umlagen verbleiben beim Landesverband.

IV. Rechnungswesen

§ 10 (Landesfinanzkommission)

(1) Der Landesvorstand kann, soweit notwendig, unter dem Vorsitz des Landesschatzmeisters eine Landesfinanzkommission berufen, die Empfehlungen über die Verwendung der Beiträge an den Landesvorstand geben soll.

(2) Die Finanzprüfer können an der Sitzung der Finanzkommission teilnehmen.

§ 11 (Geschäftsordnung)

Der Landesschatzmeister führt die finanziellen Geschäfte im Rahmen der Geschäftsordnung.

§ 12 (Haushalt)

(1) Spätestens im ersten Quartal des Jahres hat der Schatzmeister für das vergangene Kalenderjahr eine förmliche Haushaltsabrechnung dem Landesvorstand vorzulegen. Für das jeweils laufende Jahr soll ein Haushalt erstellt werden. Kein Haushalt darf den Grundsätzen der Satzung bzw. dieser Finanzordnung widersprechen oder mit negativem Saldo schließen.

(2) Die Kontenführung findet durch den Landesschatzmeister statt.

(3) Rechtsgeschäfte, Dauerverschuldungen und Ausgaben, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landesschatzmeisters. Dieser darf sie nur verweigern, wenn die vorhandenen Mittel zur Deckung nicht ausreichen. Im übrigen gelten die Beschränkungen der Landessatzung.

§ 13 (Rechenschaftsberichte)

(1) Neben dem jährlichen Rechnungsschluss nach dem Parteiengesetz, hat der Landesschatzmeister dem Landesvorstand einen Rechenschaftsbericht über die Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.

(2) Der Rechenschaftsbericht ist durch die Finanzprüfer zu prüfen, die einen Prüfungsbericht erstellen. Bei korrekter Ausgabenwirtschaft beschließt der Landesparteitag auf Antrag der Finanzprüfer über die Entlastung des Landesvorstandes.

§ 14 (Stellvertretung)

Die Rechte und Pflichten des Schatzmeisters im Rahmen dieser Finanz- und Beitragsordnung gelten bei dessen Verhinderung entsprechend für den Stellvertreter.

V. Sonstiges

§ 16 (Landesfinanz- und Beitragsordnung)

Verstößt ein nachgeordneter Verband gegen diese Finanz- und Beitragsordnung, so kann der jeweilige Schatzmeister den Verstoß unterbinden. Zu diesem Zweck kann er auch die Erfüllung von Verbindlichkeiten des betroffenen Verbandes verweigern. Von einem Verstoß und den ergriffenen Maßnahmen ist der Vorstand des Landesverbands unverzüglich durch den Schatzmeister zu unterrichten.

§ 17 (Inkrafttreten)

Diese Finanz- und Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung auf unbestimmte Dauer in Kraft.

Berlin, den 24.05.2008

**PASS Partei der Arbeitswilligen und
Sozial Schwachen - Antidiskriminierungsverband**

(Bundesverband und Landesverband Berlin)

Grundsatzprogramm:

- [Vorwort](#)
- [§ 1 \(Gesundheit\)](#)
- [§ 2 \(Renten\)](#)
- [§ 3 \(Pflegeversicherung\)](#)
- [§ 4 \(Arbeitslosigkeit\)](#)
- [§ 5 \(Arbeitsmarktförderung, Subventionen und Sozialtransfer\)](#)
- [§ 6 \(Familie\)](#)
- [§ 7 \(Jugend\)](#)
- [§ 8 \(Wohnungen\)](#)
- [§9 \(Bildung\)](#)
- [§10 \(Privatkonkurs\)](#)
- [§ 11 \(Kultur\)](#)
- [§ 12 \(Mittelständische Betriebe, Kleingewerbe, Selbständige\)](#)
- [§ 13 \(Sonstige Wirtschaftsbetriebe\)](#)
- [§ 14 \(Steuern und Abgaben\)](#)
- [§ 15 \(Rationalisierung, Gewinnbesteuerung\)](#)
- [§ 16 \(Innere Sicherheit\)](#)
- [§ 17 \(Umweltschutz und Tierschutz\)](#)
- [§ 18 \(Plebiszite \(Volksabstimmungen\)\)](#)
- [§ 19 \(Außenhandel\)](#)
- [§ 20 \(Europa\)](#)

Vorwort:

Die industrielle Gesellschaft birgt mit ihrem ständigen Strukturwandel für jeden spezifische Risiken: Die Leistungssteigerungen durch die Computerisierung lassen sich durch Erhöhung der Anzahl der produzierten Produkte nicht auffangen, weil die Nachfrage naturgemäß ihre Grenzen hat. Zu dieser technischen Entwicklung, durch die immer mehr Arbeitsplätze weg rationalisiert werden, trägt jeder Arbeitnehmer und jeder preisbewusste Verbraucher in der ein oder anderen Weise bei. Arbeitslosigkeit gehört damit zu den Risiken, die der Einzelne für sich nicht vermeiden kann. Durch entsprechende Qualifizierung kann er sich allenfalls abmildern – ausweichen kann er ihnen letztlich nicht. Mit dem gesellschaftlich bedingten Risiko des Einzelnen, arbeitslos zu werden oder nicht mehr ins Arbeitsleben zurück finden zu können, kann und darf er und seine Familie daher nicht allein gelassen werden. Vielmehr ist hier die solidarische Unterstützung der Gemeinschaft erforderlich, wobei diejenigen, die aufgrund besonderer Arbeitsverhältnisse nicht arbeitslos werden können (z.B. Beamte) einen besonderen Solidarbeitrag zu leisten haben. Es kommt entscheidend darauf an, alle Maßnahmen zu ergreifen, die Arbeitslosigkeit vermeiden, sei es durch weitere deutliche Arbeitszeitverkürzung, sei es durch Schaffung neuer, zeitgemäßer Arbeitsplätze. Da aber auch dies im Einzelfall letztlich nicht ausreicht, ist Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe eine Grundvoraussetzung jeder solidarischen Gesellschaft. Arbeitslose, ja insbesondere Langzeitarbeitslose und Sozialhilfeempfänger von dieser Solidarität auszuschließen, verunstaltet die soziale Marktwirtschaft weiter hin zum reinen Kapitalismus. Gerade in krisenhaften Zeiten muss sich das soziale Netz bewähren. Die PASS verkennt dabei nicht, dass die letzten gegen Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger gerichteten Gesetze Teil einer seit Jahren betriebenen Umgestaltung der Gesellschaft sind, die durch immer neue Regelungen systematisch betrieben wird. Ziel dieses gesellschaftlichen Umbaus ist, durch immer stärkere Umverteilung von unten nach oben, Arme immer ärmer werden zu lassen, damit einige Reiche immer reicher werden können.

Es geht uns darum, diesem Ziel entgegen zu wirken und die Weichen wieder richtig zu stellen: Denjenigen, die mit der Haut der sozial Benachteiligten durchs Feuer gehen wollen, muss endlich ihr unheilvolles Handwerk gelegt werden!

Im Einzelnen fordern wir daher:

Gesundheit:

Das Risiko, krank zu werden, wurde von der Regierung immer weiter auf den Einzelnen selbst abgewälzt. Zuzahlungen zu Medikamenten, zum Krankenhausaufenthalt und zu Kuren, unterhöhlen den Gedanken der gesellschaftlichen Solidarität. Jede über die Beitragsleistung hinausgehende Kostenbeteiligung der Versicherten bewirkt eine sozial ungerechte Umverteilung zu Lasten der durch Krankheit betroffenen Versicherten.

Wir fordern daher:

Die Zuzahlungsbeträge sind abzuschaffen. Die Leistungen sind wieder so zu erbringen, wie dies jahrelang für sinnvoll und erforderlich gehalten wurde. Den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung sind die ihnen aus der Durchführung übertragener Fremdausgaben erwachsenden Kosten in vollem Umfang zu erstatten.

Renten:

Immer wieder gibt es Änderungen bei der Berechnung der Rentenerhöhungen. Jede dieser Änderungen war bisher zum Nachteil der Rentner. Begründet wird dies mit der Behauptung, im Jahre 2030 käme auf jeden Erwerbstätigen je ein Rentner. Deshalb müssten schon heute immer mehr Rentner zu Sozialhilfefällen werden.

Wir fordern daher:

Schluss mit den ständigen Rentenmanipulationen. Wer sein Leben lang Beiträge abführen musste, hat Anspruch auf einen wirtschaftlich gesicherten Lebensabend. Wer zu geringen Kindersegen fürchtet, sollte die Familienpolitik verbessern, anstatt den Rentnern in die Tasche zu greifen. Wer befürchtet, es könnte einest zu wenige Beitragszahler geben, sollte erst einmal ausreichend Arbeitsplätze schaffen, anstatt durch Nachfrageausfall die noch verbliebenen Arbeitsplätze zu gefährden.

Pflegeversicherung:

Bisher wurden die Pflegekosten vom Staat getragen. Das soll nun anders werden. Die Regierung stört daran wohl, dass die Kosten über die progressive Einkommenssteuer erhoben werden mussten, weil dadurch die besser Verdienenden stärker herangezogen wurden. Nun sollen hierfür nur noch die Arbeiter und Angestellten aufkommen. Die wirtschaftlichen Probleme der Pflegefälle und ihrer Familien sollen dabei nicht gelöst werden.

Wir fordern daher:

Statt einer Pflegeversicherung klarer Rechtsanspruch auf Unterstützung und Beihilfe im Pflegefall durch Pflegezulagen zur Alters- und Invaliditätsrente, die aus dem Staatshaushalt zu begleichen sind.

Arbeitslosigkeit:

1. Unter den Stichworten „Solidarpakt“, „Sparpaket“ und „Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramm“ sollte die Solidarität aufgekündigt werden: Beabsichtigt war, Langzeitarbeitslos zu den Sozialämtern zu schicken und als Arbeitssklaven für 1,00 bis 2,00 Euro in der Stunde den noch Beschäftigten Konkurrenz machen zu lassen. Erneut wurden die Arbeitslosengelder und Sozialhilfesätze erheblich gekürzt. Während künftig die Arbeitslosenhilfe nur noch 53 % bzw. 57 % einer Berechnungsgrundlage beträgt, die weit unterhalb des tatsächlichen letzten Nettoeinkommens liegt, wird von den etablierten Parteien der Eindruck vorgetäuscht, Arbeitslose erhielten gleich viel oder mehr als Arbeitende. Diejenigen, die noch keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung einzahlen konnten, weil sie gleich nach der Schule oder Hochschule oder nach einer missglückten Selbständigkeit arbeitslos geworden sind, erhalten Arbeitslosenunterstützung nur noch für ein Jahr. Das Schlechtwettergeld wurde für die Monate November und März gestrichen. Es soll in den kommenden Jahren ganz entfallen.

Wir fordern daher:

Die Einschränkungen in den Gesetzen sind wieder aufzuheben, sofort und restlos! Abschaffung der Sippenhaftung bei der Sozialhilfe. Zahlung von Arbeitslosenunterstützung auch für junge Menschen, die noch keine Arbeit gefunden haben. Aufhebung der Streichungen beim Schlechtwettergeld. Wenn die Regierung ausgerechnet in Zeiten der Rezession sparen will, sollte sie bei sich selbst anfangen anstatt ihre Probleme auf Kasse der kleinen Leute zu lösen.

2. Mit der monatlich veröffentlichten offiziellen Arbeitslosenstatistik wird die gesamte Öffentlichkeit mit frisierten Zahlen regelmäßig hinters Licht geführt: Viele, die eine Arbeit dringend suchen, werden einfach nicht mitgezählt, sei es, weil sie oder eben als zu krank gelten, gerade umgeschult oder auch nur weiter gebildet werden oder aber über ABM vorübergehend beschäftigt sind. Berufsrückkehrerinnen, ehemals Selbständige oder Schulabgänger gelten in feinsinniger Unterscheidung der etablierten Parteien nur als arbeitssuchende. Zählt man alle Arbeitslosen zusammen, stellt man schnell fest, dass zu Beginn des Jahres 1994 ca. 7.821.000 Menschen statt der behaupteten 3.689.200 arbeitslos waren. Die Arbeitslosenquote lag daher tatsächlich bei deutlich mehr als 20 %. Durch diese Manipulationen sollen nicht nur die Probleme kleiner erscheinen als sie wirklich sind, um damit die beschäftigungspolitischen Versäumnisse zu verschleiern. Die Spaltung der Arbeitslosen in zahlreiche – angeblich verschiedene – Einzelgruppen soll vor allem die Voraussetzung dafür bieten, Sozialabbau scheinbar ohne große Proteste durchzusetzen, während die bis aufs Mark moralisch völlig verrotteten und verlotterten Politiker sich selbst und gegenseitig mit immer großzügigeren Amtszulagen, Übergangentschädigungen, Pensionen und ähnlichen Bezügen eindecken.

Wir fordern daher:

Statt Schönfärberei, Ehrlichkeit in der Statistik. Regelmäßige Offenlegung der tatsächlichen Situation auf dem Arbeitsmarkt. Beschäftigungspolitische Initiative des Bundes, statt Mittelkürzungen bei der Arbeitsförderung und Umschulung. Verkürzung der Genehmigungsverfahren bei Wirtschaftsjahren, die Arbeitsplätze schaffen. Bündelung aller beschäftigungswirksamen Initiativen der Senatsdienststellen für Wirtschaft, Arbeit und Frauen, Wissenschaft und Forschung. Ergänzung durch Maßnahmen zur Beschäftigungs-, Qualifizierungs- und Innovationsförderung.

Soweit den Bezirken zugewiesene Mittel nicht ausgeschöpft werden, jedes Jahr mehrere Hunderttausende Euro, sind sie vom Senat für diese Maßnahmen zu verwenden.

3. Vom Arbeitsamt wird heute kaum noch Arbeit vermittelt. Die Leistungen beschränken sich weitgehend auf die Verwaltung und Kontrolle der Arbeitslosen. Eine gezielte Beratung von Arbeitssuchenden, Betrieben und Firmen findet nicht statt.

Wir fordern daher:

Arbeitslose müssen selbst in den Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit. Ausschöpfung aller Förderungsmöglichkeiten für Langzeitarbeitslose und Schwerbeschädigte. Regelmäßige Auswertung aller Stellenanzeigen. Mindeststandards bei der Qualität der Arbeitsvermittlung. Strafbarkeit von Anordnungen und Anweisungen, die dazu dienen, die Rechtsprechung und Gesetze zu unterlaufen. Zinszahlungen bei verspäteter Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung, deren Höhe sich an den Überziehungszinsen der Banken orientiert.

Arbeitsmarktförderung, Subventionen und Sozialtransfer:

1. In den neuen Bundesländern werden ganze Industriezweige zerschlagen. Sanierungsfähige Betriebe werden an die Konkurrenz im Westen verkauft, um von diesen ausgeschlachtet und still gelegt zu werden. Aber es kommt auch der umgekehrte Fall vor: Wegen der niedrigeren Löhne werden Arbeitsplätze aus den alten in die neuen Bundesländern verschoben. Wirklich neue Arbeitsplätze werden schon seit Jahren nicht mehr geschaffen.

Wir fordern daher:

Gleicher Lohn für gleiche Arbeit, ganz gleich wo und von wem sie erbracht wird. Verkürzung und Flexibilisierung der Arbeitszeit.

2. Mit den immer weitergehenden Regierungssparkonzepten wird die verfügbare Kaufkraft breiter Bevölkerungskreise zunehmend stärker eingeschränkt. Erzwungener Konsumverzicht bei Millionen von Arbeitslosen, Sozialhilfeempfängern und sozial Benachteiligten führt aber zum Nachfrageausfall, der insbesondere in Klein- und Mittelbetrieben Arbeitsplätze gefährdet.

Wir fordern daher:

In Zeiten, in denen in vielen Branchen Absatzschwierigkeiten bestehen, dürfen diese nicht dadurch verstärkt werden, dass Lohnersatz- und sonstige Transferleistungen eingeschränkt werden. Arbeitgeber, die Schwarzarbeiter beschäftigen, sind zu mehrmonatigen Haftstrafen zu verurteilen. Um diese aufzudecken, sind Kontroll- und Überwachungskräfte einzustellen.

3. Bereits zu Zeiten, als für jeden zu erkennen war, dass die ständig wachsende staatliche Verschuldung irgendwann auf Grenzen stoßen muss, wurde von allen Seiten – zu Recht – gefordert, Subventionen abzubauen. Gemeint waren damit Zuwendungen an einzelne Wirtschaftsbetriebe aus Steuermitteln. Nachdem dieses Problem immer drängender wird, haben sich die etablierten Parteien darauf verständigt, den einzelnen Bürger als Wirtschaftsbetrieb und damit Leistungen an Hilfsbedürftige als Subventionen umzudeklariieren.

Unter dem Stichwort „Subventionsabbau“ führen sie sich seit dem hemmungslos als Sozialleistungskiller auf. Unterstützungsbedürftige, wie kinderreiche Familien, Schüler und Studenten, Arbeitslose, Rentner, Kranke und Sozialhilfeempfänger werden Kapitalgesellschaften mit schlecht geführtem Management gleich gestellt, denen wirtschaftlich sinnvolles Verhalten nur durch Subventionsentzug (=Leistungsentzug) beizubringen wäre. Der Einzelne soll so mithin in jeder Lebenslage mit den großen Kapitalgesellschaften konkurrieren – oder untergehen. Diese Alternative wird auch noch schlitzohrig als Anreiz zur Leistungsbereitschaft ausgegeben.

Wir fordern daher:

Diesem moralisch verkommenen Gedankengut der sogenannten Reformer von oben, stemmen wir uns mit und in der PASS als die wirklich sozialen Demokraten mit all unserer Kraft entgegen. Mit ihrer sittlich und ethisch verwerflichen Moral gehört den Wortverdrehern der etablierten Parteien schon lange nicht mehr die Mehrheit des Volkes. Die moralische Mehrheit liegt bei uns, bei den von der blindwütigen Sozialpolitik unmittelbar Betroffenen und den davon Bedrohten! Gemeinsam erheben wir unsere Stimme und können so Zeichen setzen!

4. Unter dem Stichwort „soziale Sicherheit“ sind im Bundeshaushalt 35,5 % aller Ausgaben vorgesehen gewesen. Doch 75 % der Sparpakete belasten die Arbeitnehmer, die nun auch noch für die Pflegefallkosten allein aufkommen sollen. Damit wird der Löwenanteil der Belastungen von den kleinen Leuten getragen. Die Sparpakete der etablierten Parteien sind insgesamt unsozial.

Wir fordern daher:

Soziale Gerechtigkeit gerade dann, wenn Einsparungen erforderlich sind. Die Lasten sind neu zu verteilen. Kürzungen im sozialen Bereich sind erst vorzunehmen, wenn Einsparungen in den übrigen Politikbereichen nicht mehr möglich sind. Insbesondere gilt es, den Luxus und Pomp der Abgeordneten und Politiker auf ein gesundes Maß zurück zu führen.

5. Die Anpassung der Regelsätze der Sozialhilfe halten schon seit Jahren nicht mit den Teuerungen mit, schon gar nicht mit denen, die vom Staat selbst produziert werden, wie bei den Kindergartenplätze, Sozialmieten, Post-, Paket- und Telefongebühren oder den Preisen für Bus und Bahn. Nun soll ausgerechnet den 4,7 Mio. Sozialhilfeempfängern gar eine „Null-Runde“ zugemutet werden. Armut wird hier dadurch „bekämpft“, dass immer mehr Arme geschaffen werden! Andererseits macht es der Staat Großverdienern leicht, ihre Steuern zu hinterziehen. Großzügig verzichtet er hier Jahr für Jahr auf 20 bis 30 Milliarden Euro. Betrügern im großen Stil bringt er viel Verständnis entgegen.

Wir fordern daher:

Die Regelsätze der Sozialhilfe sind wieder auf das Existenzminimum anzuheben und dann den allgemeinen Lebenshaltungskosten regelmäßig anzupassen. Wer hier Einsparungen fordert, sollte erst einmal bei sich selbst beginnen und den Steuerhinterziehern das Handwerk legen. Die Hetzkampagne gegen diejenigen, die sich am wenigsten im Missbrauch auskennen, nämlich die Arbeitslosen und Sozialhilfeempfänger, ist als Volksverhetzung strafrechtlich zu verfolgen.

6. Während Arbeiter, Angestellte und Selbständige arbeitslos werden können, erhalten mittlere und höhere Beamte Spitzenbezüge und brauchen dafür oft nicht einmal regelmäßig in ihrem Arbeitsplatz sein (Lehrer, Professoren, Richter, etc.). Besonders gut bezahlte Posten, wie die der Ministerialdirigenten, Senats, Lotto- und Sparkassendirektoren, schieben sich Politiker gegenseitig zu. Dabei nehmen sie bei jedem Wechsel hohe Ruhestandsbezüge mit und bereichern sich so Monat für Monat auf Kosten der Allgemeinheit. So werden Gelder verschwendet, die notwendig wäre zur Unterstützung und Förderung der Eigeninitiative in Vereinen, Verbänden und Selbsthilfeeinrichtungen – also dort, wo sinnvolle, ja notwendige Arbeit geleistet wird, die zumeist wirksamer ist, als die der öffentlichen Hand.

Wir fordern daher:

Mittlere, gehobene und höhere Beamte sind zu einer Arbeitsmarktabgabe heranzuziehen. Mehrfachbezüge, ganz gleich aus welcher Tätigkeit sie stammen, sind zu unterbinden. Die so erzielten Einnahmen und Einsparungen sind als Personalkostenzuschüsse für Initiativen und Selbsthilfegruppen im Gesundheits-, Sozial-, Pflege- und Naturbereich zu verwenden, um dadurch neue sinnvolle und notwendige Arbeitsplätze zu schaffen. Auch höhere Beamte haben ihren Dienst grundsätzlich am Arbeitsplatz zu versehen.

Familie:

Kinder kriegen ist nicht schwer. Sie aber groß zu ziehen, wird sehr kostspielig. Immer wieder werden die Kindergelder gekürzt, werden Eltern allein gelassen, werden die Kosten für Kindertagesplätze in die Höhe geschraubt. Viele Kinder zu haben, gilt daher heute bereits als solches als asozial, weil die Asozialen in Bonn und jetzt in Berlin die Gesetze so gemacht haben, dass Kinder zur Verelendung der Familien führen. Andererseits werden Frauen gedrängt und genötigt, Kinder in die Welt zu setzen, da sie wegen dieser gesellschaftlichen Missstände nicht haben wollen. Nach neuesten Vorstellungen der etablierten Parteien sollen Eltern bestraft werden, die ihren Töchtern im Einzelfall zum Schwangerschaftsabbruch raten. Ein offenes Gespräch innerhalb der Familie wird damit zu einem strafrechtlich relevanten Risiko.

Wir fordern daher:

Kinderkrippen und Kindertagesstätten sind Bildungseinrichtungen und haben daher kostenlos zu sein. Die Kindergelder sind deutlich zu erhöhen. Kinderreichen Familien muss umfassend geholfen werden. Zumindest solange Kinder zu kaum tragbaren finanziellen Belastungen führen, muss jeder Frau das Recht zum Schwangerschaftsabbruch eingeräumt werden.

Jugend:

Mit dem Zusammenbruch des Regimes in den neuen Bundesländern sind auch die alten Strukturen in der Freizeitgestaltung verschwunden. Die Jugendlichen hängen auf der Straße rum, wissen nichts mit sich anzufangen und kommen so auf „dumme Ideen“. War Für- und Vorsorge für die Jugend früher selbstverständlich und brauchte sich niemand um einen Ausbildungs- und Arbeitsplatz Sorgen zu machen, ist heute beim Zusammentreffen die erste Frage: „Hast Du noch Arbeit?“

Wir fordern daher:

Förderung von Jugend- und Freizeitstätten. Beschäftigungsprogramme für arbeitslose Schulabgänger insbesondere in Bereichen des Umweltschutzes, der Umweltsanierung, des sozialen Wohnungsbaus, der Landschaftspflege und des Sozialdienstes. Für die Allgemeinheit sinnvolle Arbeit gibt es genug. Gerade Jugendliche dürfen nicht ins soziale Aus fallen. Einstellung weiterer Sozialarbeiter.

Wohnungen:

1. Der Soziale Wohnungsbau wurde von den etablierten Parteien zeitweilig gestoppt. Er ist seit dem nie wieder richtig in Gang gekommen. Statt dessen wurden laufend neue Belastungen für die Mieter erdnen und brutal durchgesetzt. Fehlbelegungsabgaben bereits bei Klein- und Mittelverdienern, Umlagen für Wasser und Straßenreinigung treiben die Mieten immer höher. Bei der Berechnung des Wohngelds werden als maximal zu fördernde Mieten derart geringe Beträge angesetzt, dass dafür keine Wohnung zu mieten ist. Den Rest muss daher der Wohngeldempfänger selbst zahlen. Ist dieser Sozialhilfeempfänger, gerät er in eine ausweglose Situation. Neuester Einfall der etablierten Parteien: wohnungssuchende müssen die Umzugskosten der Vormieter bezahlen.

Wir fordern daher:

Mit der Mieltreiberei muss endlich Schluss sein. Ein Staat, der nicht einmal für ausreichend erschwinglichen Wohnraum sorgen kann, hat versagt. Erhöhung der Einkommensgrenzen für den Sozialen Wohnungsbau. Abschaffung der künstlichen Grenzen bei der Berücksichtigung der Mieten beim Wohngeld. Heraufsetzung der Einkommensgrenzen für die Fehlbelegungsabgaben. Wer umzieht, hat die eigenen Kosten wieder selbst zu bezahlen.

2. Wer ohnehin schon viel hat, kann beim Bau seines Eigenheims viel sparen. Geringverdienende dagegen erheblich weniger oder gar nichts. Großverdiener würden aber auch dann ihr eigenes Haus bauen, wenn für sie damit kein Steuervergünstigungen verbunden wären. Diese Einsparungen gehen zu Lasten der Allgemeinheit ohne dass dieser eine Gegenleistung erbracht werden müsste.

Wir fordern daher:

Abschaffung der Steuervergünstigungen in einzelnen Wirtschaftsbereichen. In Branchen, die besonders Förderungswürdig erscheinen, sind für entsprechende Investitionen personen- und einkommensbezogene Förderungszuschüsse als Festbeträge zu zahlen.

3. Die Mieten werden aber auch durch die ständig steigenden Bodenpreise in die Höhe getrieben. Die durch den Staat bewirkten Wertverbesserungen durch den Ausbau der Infrastruktur, durch Ausweisung von Bauland oder Ansiedlung von Geschäftshäusern und Betrieben fließen als Spekulationsgewinne ohne Gegenleistungen in die Taschen der Grundbesitzer und zwingen den Bauwilligen Neuerwerber geradezu, überhöhte Mieten zu verlangen.

Wir fordern daher:

Wertzuwächse die durch die ständig zunehmende städtische Verdichtung der Wohnbevölkerung, durch Planung und Ausbau von Straßen, Bahnen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen oder Ansiedlung von Betrieben entstehen, sind ähnlich wie die Erschließungskosten von den Grundstückseigentümern abzuschöpfen und für den Wohnungsbau zu verwenden.

Bildung:

Wer seine Kinder studieren lassen will, muss immer tiefer in die eigene Tasche greifen. Dennoch werden das Kindergeld und Freibeträgen beim Elterneinkommen immer stärker eingeschränkt. Für den einfachen Bürger ist das nicht mehr zu bezahlen. Das BAFÖG ist so gering, dass hinzu verdient werden muss. Das verlängert die Studienzeit. Andererseits darf nach neuestem Gesetz die Studienzeit nicht mehr überschritten werden. Damit wird Bildung zum Luxus!

Wir fordern daher:

Jeder, der begabt und willens ist, muss die gleichen Zugangsmöglichkeiten zur Ausbildung haben! Neben den ohnehin geringen BAFÄG-Sätzen ist Wohngeld zu zahlen. Das BAFÖG und die Freibeträge beim Elterneinkommen sind regelmäßig den steigenden Kosten anzupassen.

Privatkonkurs:

Sind Kapitalgesellschaften überschuldet, können sie Konkurs anmelden. Großbanken und Großbetriebe können sich wegen zahlreicher Sondervorschriften und Ausnahmeregelungen zu Lasten der übrigen Gläubiger, zumeist mittelständische Unternehmen, Kleinbetriebe und Privatpersonen, den übrig gebliebenen Rest unter sich aufteilen. Die ehemaligen Firmeninhaber können danach gleich wieder eine neue Gesellschaft gründen. Bei Privatpersonen, kleineren Handwerksbetrieben und Gewerbetreibenden ist das nicht möglich. Sind sie überschuldet, ist es ihnen kaum noch möglich, von ihren Schulden herunter zu kommen. Die Banken aber auch das Finanzamt plündern gemeinsam den in Not geratenen durch immer neue Gebühren, maßlos überhöhter Zinsen und Zuschläge derartig aus, dass er im Laufe seines restlichen Lebens ein Vielfaches dessen, was er einst schuldete, zurück zahlen kann, ohne dadurch schuldenfrei zu werden. Ja häufig ist es so, dass an sich kleinere Summen sich schließlich in riesige Beträge auswachsen. Auch Schuldnerberatungsstellen können dann meist nicht mehr helfen. So zerstört z.B. vorübergehende Arbeitslosigkeit ganze und intakte Familien, hinterlässt krank gemachte Mütter und Väter und in ihrem Verhalten auffällige Kinder. Sie alle fallen schließlich den Sozialkassen zum Opfer. Damit die Banken noch reicher werden können, muss schließlich die Gesellschaft einspringen.

Wir fordern daher:

Wer dauerhaft zahlungsunfähig ist, muss wie jede Kapitalgesellschaft Konkurs anmelden können. Gesetzliche Maximalgrenzen bei der Erhebung von Zinsen und sonstigen Verzugskosten. Abschaffung aller Sonderrechte und Ausnahmeregelungen, die Banken und Großbetriebe in Konkursverfahren begünstigen.

Kultur:

Berlin leistet sich zahlreiche Kulturtempel. Hier werden die Eintrittspreise stark subventioniert. Dennoch liegen sie so hoch, dass sie sich der Normalbürger nicht leisten kann. Er muss sich mit Funk und Fernsehen begnügen. Ähnliche Verhältnisse liegen bei den Druckerzeugnissen vor: Teure Bücher, die, weil für viele unerschwinglich, nur von wenigen gekauft werden können, werden über die Preise für Billigdrucke subventioniert. Die Umverteilung von unten nach oben erfolgt über die Preisbindung im Buchhandel. So zahlt der sozial Schwache den Luxus der Reichen!

Wir fordern daher:

Die Subventionen für Kunst und Kultur sind stark einzuschränken. Wer 50,00 Euro für eine Eintrittskarte zahlen kann, kann auch 100,00 Euro erübrigen. Wer besser als das Fernsehprogramm ist, wird über ausbleibende Zuschauer nicht klagen brauchen. Wer weder Publikum noch Sponsoren findet kann nicht von Staat ausgehalten werden, solange dieser seine Bürger im Winter auf offener Straße erfrieren lässt. Abschaffung der Preisbindung im Buchhandel.

Mittelständische Betriebe, Kleingewerbe, Selbständige:

Die meisten Arbeitnehmer sind in mittelständischen Betrieben, bei Kleingewerbetreibenden und Selbständigen beschäftigt. Das Steueraufkommen wird zu einem wesentlichen Teil hier erwirtschaftet. Doch gerade kleinere Unternehmen und Selbständige werden mit einer wahren Flut von immer neuen Bestimmungen, Anordnungen und Auflagen überzogen, werden mit einer kaum noch zu übersehenden Zahl von Formularen durch das Finanzamt, den Sozialkassen und sonstigen Behörden überschwemmt. Ihrer eigentlichen unternehmerischen Tätigkeit können sie dabei kaum noch nachkommen. Aber als sei es damit nicht schon mehr als genug, beschäftigt der Senat auch noch Mitarbeiter, die in ihrer übergroß langen Weile nichts Besseres zu tun wissen, als sich immer neue Schikanen und Bösartigkeiten gegen den Mittelstand, Kleingewerbetreibende und Selbständige auszudenken. So wurde z.B. den Kopierläden vom Landesamt für Arbeitsschutz plötzlich untersagt, ihre Dienstleistungsbetriebe an den Wochenenden geöffnet zu halten. Die über 200.000 Kunden stellten angeblich kein ausreichendes öffentliches Interesse dar. Und die Tatsache, dass manch ein Kopierladen deshalb Arbeitsplätze abbauen, wenn nicht gar ganz schließen muss, zählt den selbst von Arbeitslosigkeit nicht Bedrohten wohl auch nichts. Offenbar halten sich einige Senatoren bereits selbst für die Öffentlichkeit und ihr Interesse. Ein anderes Beispiel: Wer auch nur einen Milchladen eröffnen will, braucht ein Führungszeugnis. Wofür? Betreiber ganzer Ketten von Spielhöllen benötigen hingegen keins.

Wir fordern daher:

Die Bestimmungen für Gewerbetreibende und Selbständige sind gründlich zu entschlacken. Alle Bestimmungen, die mittelständische Betriebe, Kleingewerbetreibende, Handwerker, Selbständige und kleinere Dienstleistungsunternehmen in ihrer wirtschaftlichen Entfaltung behindern und knebeln sind abzuschaffen. Beschäftigte beim Senat, die sich ständig neue Schikanen ausdenken, die mit immer neuen Ideen Betriebe und Arbeitsplätze gefährden oder gar vernichten, sind unverzüglich und fristlos zu entlassen. Wir können es gerade in dieser Zeit nicht länger hinnehmen, wegen willkürlicher Einfälle einiger weniger öffentlich Bediensteter auf Arbeitsplätze zu verzichten.

Sonstige Wirtschaftsbetriebe:

Kapital- und Aktiengesellschaften, Banken und Versicherungen mit Umsätzen von mehreren Millionen DM (jetzt Euro) im Jahr sind nicht nur reine Privatveranstaltungen. Sie haben vielmehr auch einen gesellschaftlichen Auftrag zu erfüllen. Es geht nicht an, dass diese Grossunternehmen für Investitionszwecke in den unterschiedlichsten Wirtschaftsbereichen und in den verschiedenen Teilen Deutschlands vom Staat zinsgünstige Darlehen erhalten, andererseits dem Staat die dazu benötigten Gelder als hochverzinsliche Darlehen geben.

Wir fordern daher:

Der Kündigungsschutz für länger beschäftigte Arbeitnehmer in Grossbetrieben ist auszubauen. Offene Stellen sind nur noch mit arbeitslos gemeldeten Bewerbern zu besetzen. Großbetriebe dürfen nicht länger für ihre Darlehen an den Staat mehr Zinsen erhalten als sie für Darlehen vom Staat selbst zahlen. Banken haben Konten ihrer Kunden, die in soziale Not geraten sind, kostenlos weiter zu führen. Sondergebühren sind zu verbieten. Kreditkündigungen dürfen nicht zur restlosen Ausplünderung der Kunden führen.

Steuern und Abgaben:

Großverdiener und Großbetriebe erhalten immer mehr an Steuervergünstigungen. Politiker und Abgeordnete füllen sich hemmungslos die eigenen Taschen. Spitzenpolitiker aus Bonn wollen beim Umzug nach Berlin groß abkassieren. Bezahlen müssen dies alles die noch Beschäftigten und Kleingewerbetreibenden. Die Mittelschicht wird immer weiter verdrängt. Die Kontrolle wird erschwert durch immer neue versteckte Haushalte. Steuern, die mal mit dem Hinweis auf Umwelt- oder gesundheitliche Gefahren eingeführt wurden, verschwinden irgendwo beim Staat, werden für anderes mißbraucht.

Wir fordern daher:

Schluss mit den Steuervergünstigungen, der Subventionierung der Großbetriebe. Schluss mit allen Sonderabschreibungen. Für einzelne förderungswürdige Bereiche, wie z.B. dem Wohnungsneubau, sind personenbezogene Festbeträge vorzusehen. Deutliche Senkung der zahlreichen Bezüge, Übergangsgelder und Pensionen für Politiker und Abgeordnete. Schluss mit immer neuen Belastungen für Kleingewerbe und Kleinbetriebe. Schluss mit immer weiteren Steuererhöhungen für jeden Einzelnen. Verstärkte Erhebung von Steuern im Umlageverfahren, damit Steuern, die z.B. wegen der gesundheitlichen Gefahren des Tabaks und Alkohols eingeführt und seit dem ständig erhöht wurden, auch wirklich den Krankenkassen zugute kommen.

Rationalisierung, Gewinnbesteuerung:

Technischer Fortschritt führt zu Rationalisierungen. Unter dem Strich wird jedoch nicht weniger produziert als zuvor. Dennoch werden über die immer stärkeren Einschränkungen bei der Arbeitslosen- und Sozialhilfe, Rentenkürzungen und Einschränkungen bei den Leistungen der Krankenversicherung immer weniger an den Überschüssen beteiligt.

Wir fordern daher:

Soweit die Gewinne der Großunternehmen die Ausgaben für die Arbeitnehmer übersteigen, sind sie rigoros zugunsten der Sozialkassen zu besteuern. Arbeitslosigkeit darf sich für die Betriebe nicht länger lohnen.

Innere Sicherheit:

Die Kriminalität nimmt nach wie vor ungehemmt zu. Das trifft insbesondere für die neuen Bundesländer zu. Gerade bei Gewaltverbrechen. Andererseits geht die Aufklärungsrate immer weiter zurück. Wird dann mal doch ein Täter gefasst, kommt er meist billig davon. Verbrechen gegen Leib und Leben werden weniger hart bestraft als Vermögensdelikte. Das führt zur Verunsicherung der Bevölkerung.

Wir fordern daher:

Einstellung von Ordnungskräften, die auf der Straße patrouillieren. Hierzu ist nicht unbedingt eine volle Polizeiausbildung erforderlich. Wenn zur Aufklärung und Aufdeckung von Straftaten die eigenen Kräfte nicht ausreichen, sind damit Privatfirmen zu beauftragen. Mord und Totschlag, Körperverletzung und sonstige Gewaltverbrechen sind härter zu bestrafen als Vermögensdelikte.

Umwelt und Tierschutz:

1. Hemmungs- und rücksichtslos lässt der Staat die Ausplünderung der Umwelt und Natur zu. Während innerstädtische Filetgrundstücke, wie der Potsdamer Platz, billig an Großbetriebe verschertelt werden, soll mit den Erholungsflächen der weniger vermögenden Berliner groß Kasse gemacht werden. Immer wieder werden einzelne Kleingärten und ganze Kolonien anderen Interessen geopfert, werden Teile der „grünen Lunge“ einfach platt gemacht.

Wir fordern daher:

Schaffung neuer Arbeitsplätze im Bereich des Umweltschutzes, der Natur- und Landschaftspflege. Radikale Durchsetzung des Verursacherprinzips. Einstellung von Überprüf- und Überwachungskräften. Wer die Umwelt verseucht, hat sie aber nicht nur wieder herzustellen, sondern ist daneben empfindlich zu bestrafen. Schutz aller Erholungs- und Grünflächen. Gerade in unserer so dicht besiedelten Stadt Berlin sind gut erreichbare Kleingärten innerhalb der Stadt nicht nur für ihre Besitzer, sondern für die gesamte Bevölkerung als „grüne Lunge“ wichtig, erhaltens- und schützenswert.

2. Schlachttiere werden über große Strecken in grausamer Weise durch ganz Europa transportiert, nur weil irgendwo die Schlachtkosten billiger sind. Nutztiere werden in nicht artgerechter Weis auf engstem Raum gehalten. Das alles spart zwar Arbeitsplätze und ist daher kostengünstig. Es ist aber brutal und gefühllos.

Wir fordern daher:

Verbot aller Transittransporte lebender Tiere. Streckenbegrenzung aller übrigen Transporte. Einstellung von Überwachungskräften in der Tierwirtschaft, insbesondere aber an den Grenzen. Dies müssen nicht immer Tierärzte sein. Um beurteilen zu können, ob Tiere artgemäß untergebracht und die von uns geforderten Transportbeschränkungen eingehalten werden, bedarf es keines Studiums. Abschaffung aller Gesetze, die quälende Versuche am lebenden Tier zwingend vorschreiben.

Plebiszite (Volksabstimmung):

Die Politiker wissen offenbar nur, dass sie regieren - nicht jedoch wen und was. Ihre Tätigkeit scheint sich darin zu erschöpfen, sich selbst und die Großindustrie zu bereichern und dafür dem Bürger das Geld aus der Tasche zu ziehen. Die Meinung des Volks kennen und interessiert sie nicht. Dem Bürger bleibt nur das zweifelhafte Vergnügen des Versuchs, die undurchsichtigen strategische Machenschaften der Parteien nachzuvollziehen.

Wir fordern daher:

Direktwahl des Bürgermeisters und des Bundespräsidenten. Volksbegehren und Volksentscheid auch auf Bundesebene.

Außenhandel:

Die Gewinne der Betriebe fließen seit dem Fall der Mauer immer stärker in ehemalige Ostblockstaaten, sei es nach Polen, nach Tschechien oder in die GUS-Staaten. Ganze Betriebe werden dorthin verlagert, Arbeitsplätze bei uns vernichtet.

Wir fordern daher:

Wer in Deutschland verkaufen will, muss auch hier produzieren. Auslandswaren sind so mit Zöllen zu belegen, dass die im Ausland eingesparten Steuern und Sozialabgaben ausgeglichen werden. Dem Sozialdumping darf nicht weiter Vorschub geleistet werden. Das Verschieben von Arbeitsplätzen ins Ausland muss künftig besteuert werden. Dabei sind Umgehungsversuche über tochter- und Muttergesellschaften mit zu erfassen.

Europa:

1. Eine weitere Vergrößerung der Europäischen Union um die Länder des ehemaligen Ostblocks führt zu unerträglichen Verwerfungen in Wirtschaft und Gesellschaft. Wir können es uns schlicht nicht mehr leisten, die Folgen des Stalinismus und Kommunismus in aller Welt zu beseitigen.

Wir fordern daher:

Die Aufnahme von weiteren Mitgliedern in die Europäische Union muss abhängig gemacht werden von sozialen Mindestanforderungen: Hierzu gehören Mindestlöhne ebenso wie soziale Sicherheiten bei Krankheit, Arbeitslosigkeit, im Pflegefall, im Alter aber auch Sicherheiten für Familien, im Wohnstandard und im Umweltschutz.

2. Millionen und aber Millionen werden zur Subventionierung der Land- und Tierwirtschaft an die Europäische Union gezahlt. Dadurch entstehen hohe Nahrungsmittelüberschüsse. Diese werden mit erneuten Subventionen im Ausland, insbesondere in der Dritten Welt, verkauft und zerstören die dort heimischen Betriebe, rauben den dort Lebenden die Arbeitsmöglichkeiten und untergraben die dortigen wirtschaftlichen Strukturen. Auch hierdurch bedingt wird das Aufkommen von Wirtschaftsflüchtlingen gefördert.

Wir fordern daher:

Drastische Kürzungen der Beiträge zur Europäischen Union. Einschränkungen der Subventionen an die Land- und Tierwirtschaft. Beendigung der Ausfuhrsubventionen. Überschüsse sind verbilligt an hier lebende sozial Schwache und kinderreiche Familien abzugeben.

© **Bundes- und Landesverband Berlin**

Stand: 24.05.2008

gez. Peter Martin
(Bundesvorsitzender)

gez. Mathias Liess
(Bundesvorstand -
Antidiskriminierungsverband)

gez. Michael Holzenbecher
(Bundesschatzmeister)